



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**

Prävention Feuerwehr Versicherung



WasserBasis
WasserPlus

Versicherungsbedingungen

Gültig ab 01. Januar 2023

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal. Sie erfüllt im Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf das Gebäudeversicherungs-, das Feuerwehr- sowie das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, Aufgaben in den Bereichen Gebäude- und Grundstücksversicherung, Brand- und Naturgefahrenprävention sowie Feuerwehr.

Sie bietet für versicherbare bauliche Objekte eine freiwillige Versicherung gegen Wasserschäden an.

A Versicherungsumfang

WasserBasis Die Versicherung deckt Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch:	WasserPlus Die Versicherung deckt Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch:
A 1 Leitungswasser und Gase Ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus eigenen Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen, die dem versicherten Objekt oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen.	A 1 Leitungswasser und Gase a. ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus eigenen Leitungen und daran angeschlossenen Anlagen, die dem versicherten Objekt oder einem sich darin befindlichen Betrieb dienen; b. ausgeflossenes Wasser, Flüssigkeiten oder Gase aus Leitungen Dritter, ausser aus Leitungen von Bund, Kanton und Gemeinden.
A 2 Leitungsreparatur Keine Deckung.	A 2 Leitungsreparatur Die Reparatur der Leckstelle der wasser-, flüssigkeits- oder gasführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes bis max. CHF 2 000 pro Ereignis. Erdverlegte Kanalisationsleitungen und weitergehende Sanierungsmassnahmen sind von der Deckung ausgenommen.
A 3 Regen, Schnee und Schmelzwasser Sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, durch Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen, oder aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.	A 3 Regen, Schnee- und Schmelzwasser Sofern das Wasser durch das Dach, die geschlossenen Fenster oder Türen, durch Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen, oder aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.
A 4 Grund- und Hangwasser Plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- oder Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden.	A 4 Grund- und Hangwasser Plötzliches, unvorhersehbares Eindringen von unterirdischem Hang-, Grund-, Quell- oder Sickerwasser durch Aussenmauern und Böden.
A 5 Rückstau Rückstau aus Abwasserkanalisation, Aussenablaufrohren oder Falleleitungen.	A 5 Rückstau Rückstau aus Abwasserkanalisation, Aussenablaufrohren oder Falleleitungen.
A 6 Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen Ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs-, Lüftungs-, Wärmegewinnungs-, Klima- oder Kälteanlagen (inkl. Kühl- und Tiefkühlschränken) oder aus deren Leitungen.	A 6 Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen Ausgeflossene Flüssigkeiten aus Heizöltanks, Heizungs-, Lüftungs-, Wärmegewinnungs-, Klima- oder Kälteanlagen (inkl. Kühl- und Tiefkühlschränken) oder aus deren Leitungen.
A 7 Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken Ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen. Mitversichert sind Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus mobilen Bade- und Planschbecken (auch aufblasbare), sofern diese im Freien aufgestellt sind.	A 7 Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen, Bade- und Planschbecken Ausgeflossenes Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Zierbrunnen. Mitversichert sind Schäden durch ausgeflossenes Wasser aus mobilen Bade- und Planschbecken (auch aufblasbare), sofern diese im Freien aufgestellt sind.
A 8 Schwimmbäder und Whirlpools Keine Deckung.	A 8 Schwimmbäder und Whirlpools Gebäudeschäden, die innerhalb des versicherten Objektes entstanden sind durch ausgeflossenes Wasser aus Schwimmbädern und Whirlpools und aus deren Leitungen, sofern sich die Schwimmbäder und Whirlpools auf der Parzelle des versicherten Gebäudes befinden.

WasserBasis

Die Versicherung übernimmt zudem die Kosten für:

A 9 Ortung, Freilegung

Ortung und Freilegung undichter sowie Wieder-eindecken reparierter Wasser-, Flüssigkeits- oder Gasleitungen, die dem versicherten Objekt dienen. Die Entschädigung beträgt max. CHF 10 000 pro Ereignis.

Bei Kanalisationsleitungen werden diese Kosten nur übernommen, wenn ein Trümmerbruch vorliegt. Sickerleitungen sind von dieser Deckung ausgenommen.

A 10 Suchkosten

Keine Deckung.

A 11 Frostschäden

Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen.

A 12 Schadenminderung

Zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden.

A 13 Mietzinsausfall

Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens. Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten.

A 14 Aufräumung

Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung.

A 15 Umlagerungskosten

Verschiebung oder Umlagerung von Fahrhabe und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten im Gebäude notwendig ist.

Mitversichert sind Kosten für zweckmässige Veränderungen, Lagerungen und den Schutz von Sachen, welche der Instandstellung des Schadens innerhalb des Gebäudes dienen.

A 16 Wassergebühren und Provisorien

Keine Deckung.

WasserPlus

Die Versicherung übernimmt zudem die Kosten für:

A 9 Ortung, Freilegung

Ortung und Freilegung undichter sowie Wieder-eindecken reparierter Wasser-, Flüssigkeits- oder Gasleitungen, die dem versicherten Objekt dienen. Die Entschädigung beträgt max. CHF 50 000 pro Ereignis.

Bei Kanalisationsleitungen werden diese Kosten nur übernommen, wenn ein Trümmerbruch vorliegt. Kosten für die zweckmässige Leitungsleckprüfung innerhalb des Gebäudes, selbst dann, wenn sich herausstellt, dass kein Leitungsschaden besteht. Die Entschädigung beträgt max. CHF 5 000 pro Ereignis. Sickerleitungen sind von dieser Deckung ausgenommen.

A 10 Suchkosten

Suchkosten zur Ermittlung von Schadenursachen über oder unter Terrain, sowie Kosten für den Einsatz von Leckortungs- und Suchgeräten bei einem Wasserschaden im Innern des Gebäudes, deren Ursache nicht auf eine undichte Leitung zurückzuführen ist. Diese Deckung ist auf max. CHF 5 000 pro Ereignis begrenzt und gilt nur, wenn die Massnahmen vorgängig mit der BGV vereinbart worden sind.

A 11 Frostschäden

Auftauen und/oder Instandsetzung durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen inkl. angeschlossener Apparate, die ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen.

A 12 Schadenminderung

Zweckmässige Massnahmen zur Schadenminderung nach einem eingetretenen und versicherten Schaden.

A 13 Mietzinsausfall

Mietzinsausfall von Wohn- und Geschäftsräumen als Folge eines Wasserschadens. Diese Deckung gilt nicht bei Hotels und Gaststätten.

A 14 Aufräumung

Aufräumung der Schadenstätte von nicht mehr verwendbaren Teilen des versicherten Gebäudes sowie für deren Abfuhr und Entsorgung.

A 15 Umlagerungskosten

Verschiebung oder Umlagerung von Fahrhabe und Einrichtungen, sofern diese Massnahme ausschliesslich wegen Wiederinstandstellungsarbeiten im Gebäude notwendig ist.

Mitversichert sind Kosten für zweckmässige Veränderungen, Lagerungen und den Schutz von Sachen, welche der Instandstellung des Schadens innerhalb des Gebäudes dienen.

A 16 Wassergebühren und Provisorien

Ausgewiesene Mehrkosten für Wasser-, Abwassergebühren oder Gasverbrauch, die als Folge eines Schadens an Leitungen oder daran angeschlossenen Apparaten entstehen, welche ausschliesslich dem versicherten Objekt dienen, sowie Sanitär- und Heizungsprovisorien bis zur Schadenbehebung. Die Entschädigung beträgt max. CHF 5 000 pro Ereignis für Gebühren und Provisorien zusammen.

A 17 Präventionsbeitrag

Nicht im Deckungsumfang enthalten.

A 17 Präventionsbeitrag

Zur Verhütung künftiger Wasserschäden, welche auf eine versicherte Schadenursache zurückzuführen wären, kann die BGV für zweckmässige, freiwillige Präventionsmassnahmen eine finanzielle Beteiligung leisten.

Die Bedingungen für einen Präventionsbeitrag sind in den «Richtlinien über Beiträge an freiwillige Präventionsmassnahmen zur Verhütung von Wasserschäden» geregelt. Siehe: www.bgv.ch/wasserschadenversicherung

**B Ausschlüsse**

Vom Versicherungsumfang ausgeschlossen sind:

B 1 Hausfassade

Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern, Isolation, Wärmedämmung) und am Dach (tragende Konstruktion, Dachbelag, Isolation, Wärmedämmung) als Folge von Regen, Schnee und Schmelzwasser.

B 2 Wassereinbruch über Terrain

Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee- und Schmelzwasser durch Aussenmauern, Wandöffnungen (ausgenommen Öffnungen, die nach den Regeln der Baukunde und dem Stand der Technik offen sein müssen), offene Fenster, Türen und Dachluken.

B 3 Neu- und Umbauten

Schäden infolge Eindringens von Wasser durch Öffnungen am Dach bei Neu- und Umbauten oder anderen Bauarbeiten.

B 4 Baugrund

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen oder schlechten Baugrund.

B 5 Mängel am Bau

Schäden, die aus der mangelhaften Planung, Konstruktion, Ausführung (inkl. Servicearbeiten) oder infolge mangelhafter Materialien und Bauteilen (z.B. Wasserleitungen oder Armaturen) innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Garantiefrist oder aus der mangelhaften Überwachung im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen entstanden sind.

B 6 Kondenswasserbildung

Durch Kondenswasserbildung entstandene Schäden.

B 7 Ausnahmestände

Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Unruhen aller Art und Erdbeben.

B 8 Unterhalt

Reinigen und Entstopfen von Leitungen, Rohren und Rinnen. Generell Schäden infolge mangelhaften Gebäudeunterhalts oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen gemäss Punkt G 1.

B 9 Dachrinnen

Auftauen und Reparatur von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.

B 10 Schnee- und Eisräumung

Wegräumen von Schnee und Eis.

B 11 Kanalisationsleitungen

Ortung, Freilegung und Wiedereindecken undichter Kanalisationsleitungen (z.B. infolge von Haarrissen, verschobener Muffen). Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorliegen eines Trümmerbruchs.

B 12 Reparaturen/Sanierung

Behebung der Schadenursache sowie Unterhalts- und Sanierungskosten. Die Reparatur der Leckstelle von wasser-, gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen innerhalb des Gebäudes ist im Versicherungsprodukt WasserPlus bis max. CHF 2 000 versichert.

B 13 Öl

Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten sowie solche durch Versickern von Öl und anderen Flüssigkeiten in das Erdreich.

B 14 Allmählichkeit

Schäden infolge allmählicher Einwirkung, es sei denn, die Einwirkung konnte visuell zu keiner Zeit erkannt werden.

C Versicherte Objekte

Folgende Objekte sind versichert:

C 1 Gebäude

Gebäude sind gedeckte, unbewegliche sowie auf Dauer erstellte Bauwerke, die zur dauernden Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind, mit deren Bestandteilen und Innenausbauten.

Versichert ist das in der Police bezeichnete Gebäude.

C 2 Weitere bauliche Objekte

Weitere bauliche Objekte sind unbewegliche bauliche Erzeugnisse, die auf Dauer erstellt, nicht mit einem Gebäude verbunden sind und den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

Versichert ist das in der Police bezeichnete Objekt gemäss der freiwilligen Zusatzversicherung von weiteren baulichen Objekten.

D Widerrufsrecht, Versicherungsdauer, Datenbearbeitung**D 1 Widerrufsrecht**

Ein abgeschlossener Versicherungsvertrag kann innert 14 Tagen von den Versicherungsnehmenden widerrufen werden. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald der Vertrag von den Versicherungsnehmenden beantragt oder angenommen wurde, und ist eingehalten, wenn

der Widerruf von den Versicherungsnehmenden der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) am letzten Tag der Widerrufsfrist mitgeteilt resp. der Post übergeben wurde.

D 2 Beginn

Die Versicherung beginnt am vereinbarten Datum, frühestens jedoch einen Tag nach Eintreffen des Antrags bei der BGV. Eine Risikoprüfung bleibt vorbehalten.

D 3 Dauer

Die Versicherung dauert jeweils bis zum Jahresende. Sie erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

D 4 Form der Kündigung

Die Kündigung hat schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, zu erfolgen.

D 5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann die BGV spätestens bei Auszahlung der Entschädigung die Versicherung kündigen, die Versicherungsnehmenden bis spätestens 14 Tage nach Auszahlung der Entschädigung.

Kündigen die Versicherungsnehmenden, erlischt die Haftung der BGV 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an sie.

Kündigt die BGV, so erlischt ihre Haftung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei den Versicherungsnehmenden.

D 6 Vertragsanpassungen

Ändern die Versicherungsbedingungen oder die Prämien zu Ungunsten der Versicherungsnehmenden, können diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Versicherung kündigen.

Für die Prämienberechnung ist der indexierte Versicherungswert der Gebäude für die Feuer- und Elementarschadenversicherung der BGV massgebend.

Auf den Index zurückzuführende Prämienanpassungen begründen kein Kündigungsrecht.

D 7 Wechsel der Eigentümerin oder des Eigentümers

Wechselt die Eigentümerschaft, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erwerbenden über, wenn diese nicht innert 30 Tagen nach der Handänderung den Übergang der Versicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, ablehnen.

D 8 Mehrfachversicherungen

Wenn die Versicherungsnehmenden beim Abschluss der Versicherung keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung hatten, kann der Vertrag bei der BGV innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis mit einem Text ermöglicht, gekündigt werden.

D 9 Datenbearbeitung

Die BGV bearbeitet Personendaten zum Zweck der Prüfung, des Abschlusses und der Abwicklung von Versicherungsverträgen. Hierzu gehören insbesondere Vorname, Name, Adresse, Kontaktdaten sowie Kunden- und Policennummern.

Bei der Bearbeitung dieser Daten hält sich die BGV an die geltenden datenschutzrechtlichen und für sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Die Personendaten werden grundsätzlich nur so lange aufbewahrt, wie sie zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, gebraucht werden.

Werden Personendaten nicht mehr zum ursprünglich erhobenen Zweck gebraucht, werden sie gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen der Löschung entgegenstehen. In diesem Fall werden die Personendaten gemäss den vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, in der Regel 10 Jahre, aufbewahrt. Danach werden die Personendaten gelöscht.

Weitere Datenschutzhinweise befinden sich auch auf der Website der BGV.

E Versicherungsprämien und Prämienzahlung

E 1 Prämien

Die Prämien können der detaillierten Prämienrechnung entnommen werden. Die Prämienätze basieren auf dem Tarifreglement (TR) der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vom 21. September 2022.

E 2 Fälligkeit und Zahlung

Die Höhe der Prämie richtet sich nach der gewünschten Deckung und der Höhe des Versicherungswerts des Gebäudes resp. des weiteren baulichen Objektes. Zur Prämie hinzu wird ein Zuschlag für die eidgenössischen Stempelabgabe erhoben.

Die Gesamtabgaberechnung für jede Versicherungsperiode ist bis zu dem in der Rechnung bezeichneten Datum zu begleichen.

Wird die Gesamtabgaberechnung nicht innert dieser Frist bezahlt, setzt die BGV eine Nachfrist mit Androhung der Säumnisfolgen von 14 Tagen. Die Gesamtabgaberechnung ist dann in dieser Nachfrist, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu begleichen.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der BGV vom Ablauf der Nachfrist an bis zur vollständigen Bezahlung der Gesamtabgaberechnung und der Kosten (Deckungsunterbruch).

E 3 Prämien Guthaben bei Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung der Wasserschadenversicherung erstattet die BGV die zu viel einbezahlte Gesamtabgabe zurück.

Keine Erstattung erfolgt, wenn die Versicherung im Schadenfall gekündigt wird und weniger als 12 Monate in Kraft war.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

F 1 Meldung im Schadenfall

Die BGV ist unverzüglich über das Schadenereignis (Höhe der Kosten und nähere Umstände) zu informieren. Der BGV sind alle zur Feststellung des Schadens notwendigen Angaben zu machen. Sind weitergehende detaillierte Abklärungen notwendig, sind diese der BGV zu gestatten.

F 2 Schadenminderung

Die Versicherungsnehmenden haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den Schaden möglichst klein zu halten. Allfällige Anordnungen der BGV sind einzuhalten.

F 3 Schadenbehebung

Mit der Behebung des Schadens ist zuzuwarten (Veränderungsverbot), bis die BGV ihre Einwilligung erteilt hat. Sie kann eine Entschädigung ablehnen, wenn die Schadenmeldung erst nach Behebung des Schadens erfolgt.

G Sorgfaltspflicht**G 1 Sorgfalt**

Die Eigentümerschaft ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Im Falle einer Verletzung der Sorgfaltspflicht kann die Entschädigung gekürzt werden.

H Entschädigung**H 1 Ersatzwert**

Wird ein Gebäudewasserschaden behoben, werden die notwendigen Wiederherstellungskosten, bis max. zur Höhe des Versicherungswertes gemäss Police, vergütet.

H 2 Minderwert

Wird ein Schaden nicht behoben, kann eine Minderwertentschädigung bezahlt werden.

H 3 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung wird nach Instandstellung des Schadens innert 4 Wochen nach Vorliegen der für die Auszahlung nötigen Informationen resp. Unterlagen fällig. Es können Teilzahlungen je nach Stand der Wiederherstellung ausgerichtet werden.

H 4 Verjährung

Der Versicherungsanspruch verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

H 5 Unterversicherungsverzicht

Die BGV verzichtet auf eine Kürzung der Entschädigung bei unabsichtlicher Unterversicherung.

H 6 Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung haftet jeder Versicherer anteilmässig. Der nicht auf die BGV entfallende Anteil ist von der Deckung ausgeschlossen.

I Rechtspflege**I 1 Grundlagen**

Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende Grundlagen:

1. der Antrag, die Police sowie die vorliegenden Bedingungen;
2. Reglement vom 21. September 2022 über die freiwilligen Zusatzversicherungen (Zusatzversicherungsreglement, ZVR) (SGS 350.113);
3. Reglement vom 21. September 2022 über die Tarife der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (Tarifreglement, TR) (SGS 350.114);
4. ergänzend das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) (SR 221. 229.1);
5. sinngemäss das Gebäudeversicherungsgesetz Basellandschaft (GVG BL).

I 2 Neubeurteilung bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeiten zwischen der BGV und den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern suchen sich die Parteien auf gutlichem Wege zu einigen.

Die Versicherungsnehmenden können bei Uneinigkeit mit der Verwaltung der BGV über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis eine Neubeurteilung durch die Geschäftsleitung der BGV verlangen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis bleibt vorbehalten.

I 3 Klage, Gerichtsstand

Die Versicherungsnehmenden können gegen die BGV am Ort des versicherten Objektes oder am Sitz der BGV Klage erheben.

Haben Sie noch Fragen?

Die Mitarbeitenden des Kundenservice beantworten Ihre Fragen gerne persönlich. Ausführliche Informationen zum Produkt WasserBasis und zur WasserPlus-Versicherung, die noch mehr Sicherheit und Prävention bietet, finden Sie auch auf der Website der BGV.



www.bgv.ch/versicherung/wasserschadenversicherung



**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**

Prävention Feuerwehr Versicherung

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
bgv@bgv.ch

www.bgv.ch

